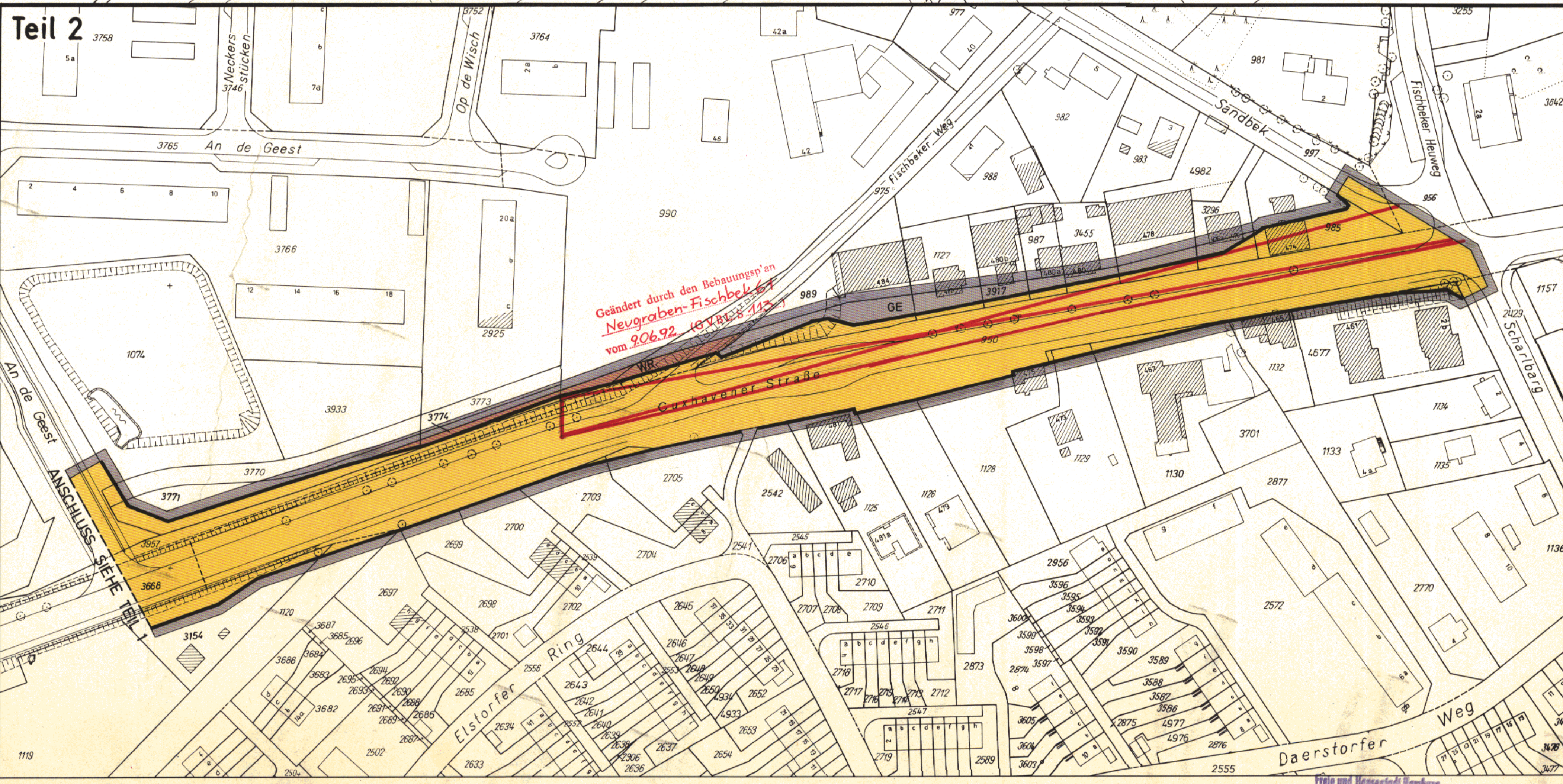


Teil 1



Teil 2



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Reines Wohngebiet
 - Gewerbegebiet
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für die Forstwirtschaft
 - Sonstige Abgrenzung
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweis

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1236).

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1976.

Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24
Vom 23. August 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255

Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes über die Festsetzung von Bebauungsplänen und ihre Änderung vom 3. Juli 1961 (Gesetzblatt des Bundesgesetzblattes Seite 231) wird vorordnet:

Einzigster Paragraph

1. Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße zwischen Schulberg, Fockberg, Heerweg und Landweg einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstückteile der Gemarkung Fischbek (Übersichtsplan, Blatt 713) wird festgestellt.

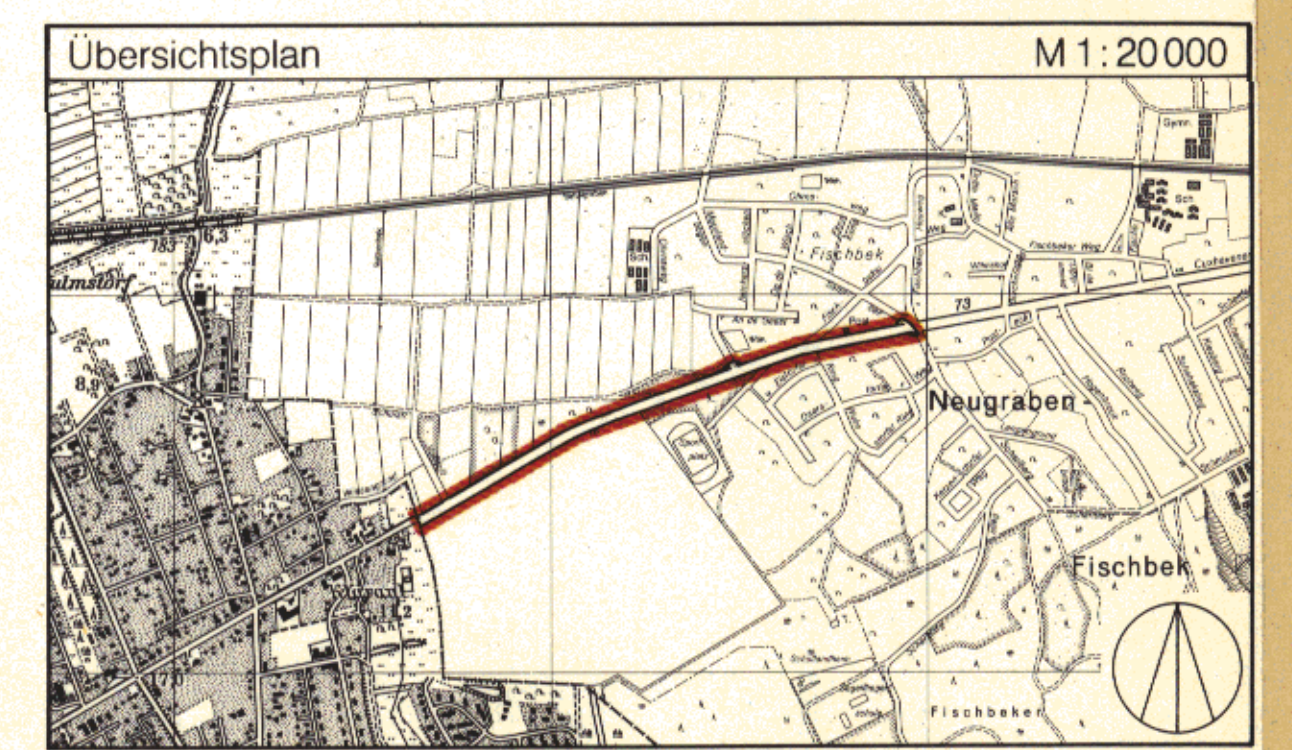
2. Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans wird beim Zustandekommen dieses Gesetzes für die Dauer von drei Jahren als provisorischer Bebauungsplan festgesetzt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Zustandekommen dieses Gesetzes entfallen.

3. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und eine Begründung können vom örtlichen Amtmann oder dem Ortsvorsteher des Bebauungsplans angefordert werden. Solche Abdrücke können im Bebauungsplan zur Verfügung stehen, können aber gegen Kostentragung erworben werden.

2. Wenn die in § 20 Abs. 42 bis 44 des Bundesgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung eines Bebauungsplans vorliegen, so kann die Festsetzung eines Bebauungsplans auch ohne die Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgen. In diesem Falle ist die Gemeindevertretung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans anzuhören. Der örtliche Amtmann oder Ortsvorsteher ist dem Bebauungsplan zur Verfügung zu stellen.

3. Der Einspruch, auf eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes zu beruhen, ist unzulässig, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans eingebracht wird. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Neugraben-Fischbek 24
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 718

Archiv

Nr. 23867

NEUGRABEN - FISCHBEK 24

Studiengänge	Abschlüsse	Studienplätze	Umrechnungsfaktoren
17. Romanistik (Romanische Philologie)			
17.1 Französisch	Lehramt an Gymnasien	91	
17.2 Spanisch	Lehramt an Gymnasien	25	
18. Soziologie	Lehramt an Gymnasien	30	
19. Volkswirtschaft	19.1 Diplom	153	von 19.1 in 19.2 : 2,4
	19.2 Lehramt an Gymnasien	4	von 19.2 in 19.1 : 0,4
20. Zahnmedizin	Staatsexamen	40	

Hamburg, den 22. August 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24

Vom 23. August 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 24 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße zwischen Scharlbarg/Fischbeker Heuweg und Landesgrenze einschließlich anschließender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. August 1977.